

**Gemeinde Denkendorf
- Landkreis Esslingen -**

**Satzung vom 18.03.2013 zur Änderung der Satzung über
die Benutzung der Bücherei Denkendorf
- Bücherei-Benutzungsordnung –
vom 22.11.2004**

I. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkendorf am 18.03.2013 die nachstehende

Satzung vom 18.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Benutzung
der Bücherei Denkendorf - Bücherei-Benutzungsordnung – vom 22.11.2004

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei Denkendorf**

1.) § 4 Abs. 2, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Spiele, MCs, CDs, CD-ROMs,	
<u>Wii-Spiele</u>	<u>2 Wochen</u>
DVDs	1 Tag

Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriften können nur in der Bücherei genutzt und nicht entliehen werden.

Für das Entleihen der Medien wird eine Jahresgebühr oder eine Einzelausleihgebühr erhoben.

3. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei allen Medien **drei** Mal möglich, falls keine Vorbestellungen vorliegen. Eine evtl. Ausleihgebühr wird bei der Verlängerung erneut fällig.

6. Bei Überschreitung der Leihfrist wird ab dem **5.** Öffnungstag eine Säumnisgebühr erhoben. Bei DVDs wird die Säumnisgebühr bereits ab dem 1. Tag fällig.

2.) Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Bücherei Denkendorf (Gebührenordnung) erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

II. Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denkendorf, den 18.03.2013

Jahn
Bürgermeister